

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2015
der**

**Deutsche Bildung Studienfonds II
GmbH & Co. KG
Grünwald**

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2015

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

Anhang für das Geschäftsjahr 2015

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die
Deutsche **Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG**, Grünwald

Wir haben **den Jahresabschluss** - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung **sowie Anhang** - unter Einbeziehung der Buchführung der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis **31. Dezember 2015** geprüft.

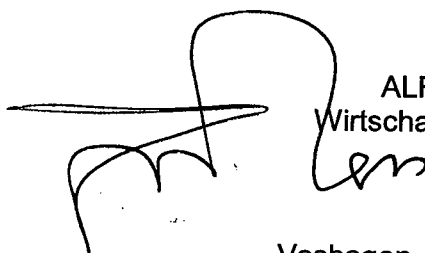
Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. **Unsere Aufgabe** ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung **eine Beurteilung** über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung **abzugeben**.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage **wesentlich auswirken**, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die **Erwartungen** über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die **Wirksamkeit** des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems **sowie Nachweise** für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss **überwiegend auf der Basis** von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die **Beurteilung** der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen **Einschätzungen** der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung **des Jahresabschlusses**. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung **eine hinreichend sichere Grundlage** für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat **zu keinen** Einwendungen geführt.

Nach unserer **Beurteilung** aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht **der Jahresabschluss** den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden **Bestimmungen** des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der **Grundsätze** ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen **entsprechendes Bild** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

München, den 8. April 2016



Voshagen
Wirtschaftsprüfer

ALR Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Baumgartner
Wirtschaftsprüfer

Deutsche Bildung Studionfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald
Bilanz zum 31. Dezember 2015

A K T I V A	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen	16.225.599,48	11.316.932,91
2. sonstige Vermögensgegenstände	41.919,23	175.312,20
	16.267.518,71	11.492.245,11
II. Guthaben bei Kreditinstituten	495.508,69	2.614.545,85
	16.763.027,40	14.106.790,96

P A S S I V A	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. EIGENKAPITAL		
Kapitalanteile der Kommanditisten		
1. Festkapitalkonten		
gezeichnete Kommanditanteile	1.512.011,00	1.512.011,00
ausstehende Kommanditanteile	0,00	0,00
eingeforderte Kommanditanteile	1.512.011,00	1.512.011,00
2. Rücklagenkonten		
gezeichnete übrige Pflichteinlagen	13.608.099,00	13.608.099,00
ausstehende übrige Pflichteinlagen	-2.677.500,00	-7.255.555,00
eingeforderte übrige Pflichteinlagen	10.930.599,00	6.352.544,00
Entnahmen	-38.493,66	-22.770,19
Verlustanteile	-4.565.344,86	-2.218.125,04
	7.838.771,48	5.623.659,77
B. RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen	35.000,00	33.350,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Anleihen	8.773.000,00	8.323.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	97.978,84	109.441,64
3. sonstige Verbindlichkeiten	18.277,08	17.339,55
	8.889.255,92	8.449.781,19
	16.763.027,40	14.106.790,96

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	01.01.2015 - 31.12.2015 EUR	01.01.2014 - 31.12.2014 EUR
1. Umsatzerlöse	54.487,66	13.239,53
2. sonstige betriebliche Erträge	7.099,83	20.886,86
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.080.632,01	-1.325.676,77
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	64.994,42	18.175,58
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-393.169,72	-58.095,78
6. Jahresfehlbetrag	-2.347.219,82	-1.331.470,58
7. Belastung auf den Rücklagekonten der Kommanditisten	2.347.219,82	1.331.470,58
8. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0,00

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG Grünwald

Anhang für das Geschäftsjahr 2015

I. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 264 c, 266 und 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren). Der Anhang wurde unter weitgehender Inanspruchnahme der Erleichterungen gemäß § 288 HGB erstellt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert der ausgereichten Förderbeträge angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Ausfallrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen. Darüber hinaus enthält der Posten im Zuge einer in Vorjahren erfolgten Anwachsung der dbde Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG aufgedeckte stille Reserven in den Förderverträgen, die zum 31. Dezember 2015 noch TEUR 1.771 betragen.

Sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Rückstellungen werden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse bei Abschlusserstellung mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen haben Restlaufzeiten von über einem Jahr. Die übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

2. Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Anleihen in Höhe von TEUR 8.773 (i.Vj: TEUR 8.323) haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Sämtliche übrigen Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

III. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat sich im Rahmen der bereits abgeschlossenen Förderverträge dazu verpflichtet, in den Folgejahren weitere Auszahlungen an die Förderungsberechtigten in Höhe von TEUR 3.871 zu leisten.

2. Hafteinlagen der Kommanditisten

Als Hafteinlagen der Kommanditisten sind im Handelsregister grundsätzlich 0,1 % der gezeichneten Kommanditanteile von insgesamt EUR 1.512.011 einzutragen. Die Hafteinlagen wurden in voller Höhe geleistet.

3. Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft ist aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen die Komplementärin dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Anja Hofmann, Vorstand der Deutsche Bildung AG

Ulf Becker, Vorstand der Deutsche Bildung AG

4. Persönlich haftende Gesellschafterin

dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, München, ist persönlich haftende Gesellschafterin. Sie weist ein Stammkapital von TEUR 25 aus.

Grünwald, den 5. April 2016

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
vertreten durch

dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH
- Komplementärin -

Ulf Becker
- Geschäftsführer -

Anja Hofmann
- Geschäftsführerin -

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

Die Bedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch mit anderen Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Wirtschaftsprüfer begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bedingungen der nachstehenden Nr. 9.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

Während des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen der Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen

Die Beachtung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder des Wettbewerbs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Beachtung von Subventionen, Zulagen oder sonstigen Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung des Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten ausgerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Verbot oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die Haftung des Wirtschaftsprüfers richtet sich nach der Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

8. Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch eine besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

Die Haftung des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber durch die Vorgelegenheit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte zu begründen. Änderungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Äußerung sind zu bestätigen.

9. Haftung

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf die Ausführung zu übernehmen.

10. Verweigerung und mündliche Auskünfte

Der Auftraggeber hat die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen. Die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen ist der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich zu bestätigen. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

11. Verweigerung des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Einzelrechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer vorgenommene Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit zugänglicher Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers, in dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfung des Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht widerrufen werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk widerrufen, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf zu begründen.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen sind besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Sofern die Ausarbeitung der Umsatzsteuererklärungen als zusätzliche Leistung übernommen wird, gehört dazu nicht die Prüfung ob etwaige schmähtiger Voraussetzungen sowie die Prüfung ob alle in den Umsatzsteuererklärungen enthaltenen Angaben wahrheitsgemäß sind. Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Unterlagen zur Befriedigung des Vorsteuerabzugs ist nicht übernommen.

12. Sonstige Pflichten gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetzgebung über alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag für den Auftraggeber zu handeln, Stillschweigen zu bewahren, es sei es sich um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsführer handelt, daß der Auftraggeber ihn von dem Stillschweigenspflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten für die Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder diese zu übermitteln zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme des Wirtschaftsprüfers an, so ist die Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach dem Vertrag sonst wie obliegende Mitwirkung, so bleibt der Wirtschaftsprüfer zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei Verzug oder bei unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers entstehen dem Wirtschaftsprüfer Ansprüche auf Ersatz der Kosten des Verzugs oder der unterlassenen Mitwirkung des Auftraggebers sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Auftraggeber kein Gebraucht macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat Anspruch auf Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz vermindern die Auswertung seiner Leistung von der vollen Befriedigung abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur im Rahmen der geltend gemachten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages alle Unterlagen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie die für den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers die Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß der Ausführung des Auftrages erhalten hat, jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bei der Ausführung des Auftrages besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann verlangen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien anzufertigen und zurückzubehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.